Holzschutz

Definition des Sachgebiets Fachliche Bestellungsvoraussetzungen



Stand: 03/2024

Revisions number: 2 Erste Fassung: 12/1994







I. Allgemeine Gliederung

1 Sachgebiet Holzschutz

2 Sachgebietsbeschreibung

Das Sachgebiet Holzschutz umfasst

- 2.1 alle vorbeugenden und bekämpfenden Maßnahmen, um Holz, Holzwerkstoffe und Holzerzeugnisse vor Qualitätsverlust, Eigenschaftsminderung oder Zerstörung durch fehlerhafte Konstruktion, biotische Einflüsse (Pilze, Insekten und andere Schädlinge), chemische Einwirkungen, hohe Temperaturen oder Feuer zu schützen,
- 2.2 die Ermittlung der Ursachen und Bedingungen, die einen Qualitätsverlust, eine Eigenschaftsminderung oder Zerstörung auslösen, fördern oder begünstigen sowie
- 2.3 die Handhabung der dafür in gesetzlichen Bestimmungen und allgemein anerkannten Regelwerken und Standards enthaltenen Verfahren und Verhaltensweisen einschließlich der dem Stand der Technik entsprechenden Erkenntnisse.

3 Vorbildung

- 3.1 Erfolgreich abgeschlossenes Studium mit mindestens sechs theoretischen Fachsemestern an einer Hochschule nach dem Hochschulrahmengesetz in der Fachrichtung Holzwirtschaft, Forstwirtschaft, Holztechnologie, Holztechnik, Architektur, Bauingenieurwesen an einer Universität (Hochschule) oder Fachhochschule oder der Nachweis von Tätigkeiten mit gleichwertigen Leistungen.
- 3.2 Nachweis einer mindestens sechsjährigen Tätigkeit auf einem einschlägigen Sachgebiet unter maßgeblicher Wahrnehmung von Aufgaben des Holzschutzes in Forschung, Lehre, Planung, Ausführung und/oder Qualitätsprüfung. Fachspezifische, mit Sachkundenachweisen und Abschlüssen versehene Fortbildungen können alternativ im Rahmen, der in Satz 1 geforderten Zeitdauer berücksichtigt werden.

Ein Antragsteller ¹ ohne Hochschul- oder Fachhochschulabschluss kann die Ausbildungsvoraussetzungen erfüllen, wenn Erfahrungen, Aus- und Fortbildungen sowie regelmäßig eine 10-jährige praktische Tätigkeit nachgewiesen werden können, die ihrer Art nach geeignet waren, die erforderlichen dargestellten fachlichen Kenntnisse zu vermitteln.

4 Kenntnisse

- 4.1 Die theoretischen Grundkenntnisse des Sachverständigen werden gemäß Punkt 3 sowie durch Kenntnis relevanter rechtlicher Regelwerke nachgewiesen.
- 4.2 Die "besondere Sachkunde" ist auf dem Sachgebiet "Holzschutz" neben diesen Grundkenntnissen in der gründlichen Kenntnis des in den nachfolgend aufgeführten Spezialgebieten enthaltenen technischen Wissensstoffs zu sehen. Daher werden erweiterte Kenntnisse auf folgenden Teilgebieten und über die Zusammenhänge von Schadensabläufen aus diesen Teilgebieten gefordert (Vertiefungsgrade: Grundkenntnisse (G), Vertiefte Kenntnisse (V), Detailkenntnisse (D)):
 - : Holz und Holzwerkstoffe (V)
 - : Baukonstruktion und Bauphysik (V)
 - : baulicher Holzschutz (D)
 - : chemischer Holzschutz (D) und Holzpflege inkl. Beschichtungstechnik von Holz (G)
 - : Holzschädlingsbefall durch Pilze und Insekten (D)
 - : Einwirkungen von Feuer, hohen Temperaturen und chemischen Einflüssen (G)
 - : Prüfung von Holzschutzmaßnahmen (D)
 - : Gesundheits-, Arbeits-, Brand- und Umweltschutz (V)

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde die männliche Form in den Fällen verwendet, in denen eine geschlechtsneutrale Formulierung nicht möglich war. Alle Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter und Geschlechteridentitäten.







- 4.3 Es sind wirtschaftliche Kenntnisse erforderlich, die es den Sachverständigen ermöglichen, nachvollziehbare, belastbare Kostenkalkulationen zu erstellen.
- 4.4 Kenntnisse über relevante Regelwerke (Gesetze, Verordnungen, DIN, DIN-EN, Merkblätter, Richtlinien, Vorschriften etc.), hierzu gehören Regelwerke wie:
 - : Normen zu Holzschutz, Holzwerkstoffen und bauphysikalischem Feuchteschutz (D)
 - : Technische Regelwerke wie WTA-Merkblätter, Technische Regeln Gefahrstoffe (TRGS) mit unmittelbarem Bezug zu Holzschutzthemen (V)
 - : EU-Biozidverordnung (G)
- 4.5 Der Antragsteller soll nachweisen, dass er Zugriff auf entsprechendes Equipment (z.B. Prüf- und Messgeräte, Laborgerätschaften, bauphysikalische Simulationsprogramme) hat.

5 Allgemeine Rechtskenntnisse Sachverständigentätigkeit

Die "<u>Allgemeinen Rechtskenntnisse Sachverständigentätigkeit</u>" sind Bestandteil dieser Bestellungsvoraussetzungen.

6 Vorzulegende Arbeitsproben

Nachweis der Fähigkeit, Fachfragen in klarer, überzeugender und gegliederter Form schriftlich abzuhandeln, durch Vorlage unterschiedlicher, aktueller gutachtlicher Ausarbeitungen vorzugsweise unterschiedlicher Aufgabenstellungen und Inhalte. Eine Berücksichtigung der "Hinweise zum Aufbau eines schriftlichen Sachverständigengutachtens" sollte erkennbar sein.



